

AGB für die Nutzung der Internetpräsenz der Jugendhaus
Versicherungen
GmbH

1) Die Jugendhaus Versicherungen GmbH stellt im Internet unter www.jhdversicherungen.de allgemeine Informationen zu Versicherungsunternehmen, Versicherungsprodukten und Versicherungssparten kostenlos und unverbindlich zur Verfügung. Bei den bereitgestellten Informationen handelt es sich nicht um eine individuelle Beratung im Zusammenhang mit der Vermittlung von Versicherungsverträgen.

2) Die Jugendhaus Versicherungen GmbH stellt im Internet unter www.jhdversicherungen.de, ohne dazu verpflichtet zu sein, Privatpersonen zu Zwecken, die nicht einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit des Interessenten zugerechnet werden können, den Zugang zu Versicherungstarifsvergleichsrechnern von Drittanbietern und/oder Versicherungstarifrechnern zur Verfügung. Eine Nutzung dieser Leistungen zu gewerblichen Zwecken oder im Rahmen einer selbständigen beruflichen Tätigkeit ist ausdrücklich untersagt, es sei denn, die Nutzung sei vorab in Textform genehmigt worden.

3) Die Jugendhaus Versicherungen GmbH ist jederzeit berechtigt, einzelne oder alle Online-Dienstleistungen ohne weitere Vorankündigung einzustellen und zeitweise oder dauerhaft vom Netz zu nehmen.

4) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind abschließend für die Regelung der rechtlichen Beziehungen zwischen Jugendhaus Versicherungen GmbH und dem Interessenten.

5) Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder ein Teil einer solchen Bestimmung unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Ganzen.

6) Die vertraglichen Beziehungen der Parteien richten sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

AGB für die Versicherungsvermittlung

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Geschäftsbeziehungen zwischen Auftraggeber (Mandant) und Versicherungsvermittler (Vermittler).

§ 1 Umfang der Geschäftsbeziehungen

(1) Gegenstand der Geschäftsbeziehungen ist die Vermittlung der vom Mandanten gewünschten privatrechtlichen Versicherungsverträge durch den in seinem Auftrag tätig werdenden Vermittler. Der Auftrag des Mandanten erstreckt sich ausschließlich auf seine gegenüber dem Vermittler angegebenen Wünsche und Bedürfnisse.

(2) Eine anderweitige oder weitergehende Tätigkeits- oder Beratungsverpflichtung, außer für die Vermittlung und / oder Verwaltung des gewünschten Versicherungsschutzes des Mandanten besteht nicht.

§ 2 Aufgaben des Vermittlers

Der Vermittler übernimmt folgende Leistungen für den Mandanten:

- (1) Die Beratung des Mandanten bezüglich seiner offengelegten Wünsche und Bedürfnisse (Risiken). Beauftragt der Mandant den Vermittler mit der Besorgung konkret benannten Versicherungsschutzes ohne die zuvor angebotene Beratung des Maklers in Anspruch zu nehmen (zum Beispiel bei einem Online-Antrag), besteht auch für den Vermittler kein Anlass zu einer Beratung,
- (2) Die Vermittlung des gewünschten Versicherungsschutzes, sofern möglich;
- (3) Die Verwaltung der vermittelten Versicherungsverträge, sofern notwendig;
- (4) Die Erteilung von Auskünften zu den vermittelten Verträgen an den Mandanten;
- (5) Die Überprüfung und Anpassung der vermittelten Verträge nach erfolgter Mitteilung einer Risikoänderung;
- (6) Die Überprüfung und Anpassung des Versicherungsschutzes nach entsprechender expliziter Beauftragung;
- (7) Die Unterstützung des Mandanten im Schadenfall, sofern vermittelte Verträge betroffen sind.

§ 3 Berücksichtigte Versicherer, Vergütung des Vermittlers

- (1) Der Vermittler nimmt eine Vorauswahl von geeigneten Versicherern und Versicherungsprodukten vor, welche den Mandantenwünschen und Bedürfnissen entsprechen könnten. Der Vermittler berücksichtigt lediglich solche Versicherer, die bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassen sind und eine Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhalten und Vertragsbedingungen in deutscher Sprache und nach deutschem

Recht anbieten.

Der Vermittler übernimmt keine Prüfung der Solvenz der Versicherer, soweit diese der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unterliegen. Der Vermittler berücksichtigt ausschließlich Versicherer und Deckungskonzeptanbieter, die bereit sind, mit ihm zusammenzuarbeiten und ihm eine übliche Vergütung für seine Tätigkeiten zahlen. Die Vergütung ist Bestandteil der Versicherungsprämie.

(2) Wünschen Mandant oder Vermittler abweichend von Satz 1 die Berücksichtigung von Versicherungstarifen, die keine Courtage für den Versicherungsvermittler beinhalten, kann deren Berücksichtigung und Vermittlung erfolgen, sofern sich der Mandant vorab zur Zahlung einer Servicegebühr an den Vermittler verpflichtet.

§ 4 Zustandekommen des Versicherungsschutzes

(1). Der Mandant wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass er erst nach Zahlung der fälligen Prämie und nur in dem beschriebenen Umfang über vorläufigen oder gewünschten Versicherungsschutz verfügt, sofern der Mandant seine versicherungsvertraglichen Pflichten erfüllt.

§ 5 Pflichten des Mandanten

(1) Der Mandant ist zur Mitwirkung, insbesondere zur unverzüglichen und vollständigen Erteilung wahrheitsgemäßer Angaben verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Beauftragung erforderlich ist. Dies gilt auch für Änderungen seiner Risiko- oder Rechtsverhältnisse oder der zugrunde liegenden Tatsachen nach Vertragsschluss, die für den jeweiligen

Versicherungsschutz

relevant sein könnten. Unterlässt der Mandant die unverzügliche Information, besteht

eventuell kein oder kein vollständiger Anspruch aus dem Versicherungsvertrag.

Insbesondere hat er dem Vermittler unaufgefordert alle für die Ausführung des

Auftrages notwendigen Unterlagen vollständig zu übergeben;

(2) Bei der Bearbeitung der Vermittlungsanfrage kann nur der vom Mandanten

geschilderte Sachverhalt zugrunde gelegt werden. Der dargelegte Sachverhalt ist als

vollständig, wahrheitsgemäß und abschließend als

Beratungsgrundlage

anzunehmen;

(3) Der Vermittler ist nicht verpflichtet und nicht in der Lage, sich nach der

Vermittlung des gewünschten Versicherungsschutzes fortlaufend über eventuelle

Änderungen der Verhältnisse des Mandanten zu informieren.

Entsprechendes gilt für

die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des

Auftrages von Bedeutung sein können, auch wenn der Mandant selbst erst später

eigene Kenntnis erhält.

(4) Der Mandant verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse und -konzepte des Vermittlers

nur mit seiner schriftlichen vorherigen Einwilligung an Dritte (z.B. Kreditinstitute,

Konkurrenzunternehmen) weiterzugeben.

(5) Die aus den Versicherungsverträgen unmittelbar erwachsenden Verpflichtungen,

wie die Prämienzahlungen, Anzeigepflichten und die Einhaltung vertraglicher

Obliegenheiten, etc. sind vom Mandanten zu erfüllen.

§ 6 Haftungsbegrenzung / Ausschlüsse

(1) Die Haftung des Vermittlers für eine Verletzung seiner Pflichten

– mit Ausnahme

der gesetzlichen Pflichten nach den Bestimmungen des VVG -, insbesondere seiner Verwaltungs- und Betreuungspflichten, ist auf die zum Zeitpunkt der Pflichtverletzung gültige Mindestversicherungssumme je Schadensfall nach § 9 VersVermV begrenzt.

Bis zu dieser Haftungssumme besteht eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung.

(2) Schadenersatzansprüche des Mandanten aus diesem Vertrag verjähren

spätestens nach einem Jahr. Die Verjährung beginnt zum Schluss des Jahres, in

welchem der Mandant Kenntnis von dem Schaden und der Person des

Ersatzpflichtigen erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

(3) Für Fehlberatungen oder nicht geeignete Beratungsergebnisse wegen nicht

vollständigen, unverzüglichen oder wahrheitsgemäßen Information ist die Haftung für

Vermögensschäden ausgeschlossen, es sei denn, der Mandant weist dem Vermittler

nach, dass er vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

(4) Für die Richtigkeit von EDV-Berechnungen, für Produktangaben oder

Versicherungsbedingungen der Versicherer oder sonstiger für den Mandanten tätiger

Dritter haftet der Vermittler nicht.

(5) Für Vermögensschäden, die dem Mandanten infolge leicht fahrlässiger

Verletzung von Nebenpflichten entstehen, haftet der Vermittler nicht.

§ 7 Abtretungsverbot und Aufrechnungsverbot

(1) Sämtliche sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte oder

Ansprüche des Mandanten gegen den Vermittler sind nicht übertragbar, abtretbar

oder belastbar.

(2) Die Aufrechnung des Mandanten gegen eine Forderung des

Vermittlers ist unzulässig, soweit die Forderungen des Mandanten nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 8 Änderungen des Versicherungsumfanges/Rückerstattungen

(1) Der Mandant willigt bereits jetzt ein, dass Änderungen oder Stornierungen an dem abgeschlossenen Versicherungsumfang nur in der Zeit bis einen Tag vor Beginn des versicherten Zeitraumes möglich sind. Rückerstattungen erfolgen erst ab einer Summe von € 15,00 pro abgeschlossener Versicherung. Hierbei wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 5,00 pro Rücküberweisung fällig und einbehalten.

§ 9 Kundeninformation bei Erstkontakt

Anschrift:

Jugendhaus Versicherungen GmbH

Carl-Mosterts-Platz 1

40477 Düsseldorf

Tel: 0211-4693135

Fax. 0211-4693112

Email: info@jhdversicherungen.de

Homepage: www.jhdversicherungen.de

der Rahmenverträge kann jeweils eine besonders günstige und individuell

abgestimmte Versicherungsleistung angeboten werden. Die einzelnen versicherten

Personenkreise können selbstverständlich alle Rechte, die das Versicherungsvertragsgesetz vorsieht, ausüben. Dies gilt insbesondere in

Schadenfällen. Sie können Ihre Ansprüche direkt gegenüber dem Versicherer

geltend machen. Sofern die Mandanten wünschen, steht ihnen hierbei natürlich auch

ein Mitarbeiter der Jugendhaus Versicherungen GmbH zur Verfügung.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Sollte eine Regelung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, oder sich eine Regelungslücke herausstellen, berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen. Die unwirksame Bestimmung oder die Schließung der Lücke hat vielmehr ergänzend durch eine Regelung zu erfolgen, die dem beabsichtigtem Zwecke der Regelung am nächsten kommt.

(2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten ist der Sitz des Vermittlers, soweit beide Vertragsparteien Kaufleute oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts sind oder der Mandant seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt. Es findet deutsches Recht Anwendung.

(3) Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.

§ 12 Datenschutzinformationen für Kunden

(1) Für Informationen zum Datenschutz nehmen Sie bitte sowohl die [Datenschutzerklärung](#) als auch die [Datenschutzinformationen](#) für Kunden zur Kenntnis.